#### Auktionsbedingungen

#### Fohlenauktion am 27. Juli 2019 in Hannover

Es gelten für die jeweiligen Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer, dem Verkäufer (= Aussteller) sowie der Trakehner Gesellschaft mbH (=Veranstalter), Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Gehrmann, die nachfolgenden Auktionsbedingungen:

### 1. Veranstalterin/Verkäuferin

a) Die Auktion wird von der Trakehner Gesellschaft mbH veranstaltet und durchgeführt. Die Trakehner Gesellschaft mbH verkauft die im Auktionskatalog aufgeführten Fohlen im Namen und auf Rechnung des Eigentümers/Verkäufers als dessen Vertreter/Vermittler (Vertreter-/Vermittlungsgeschäft).

# b) Öffentliche Versteigerung

Die Auktion erfolgt durch einen von der Veranstalterin beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i.S.v. §§ 383 Abs. 3, 474 Abs. 2 Satz 2 BGB im Reiterstadion Hannover Am Jagdstall 25 in 30179 Hannover statt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf finden keine Anwendung. Der Versteigerer bietet die Pferde aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann zugänglich.

Die Kaufverträge kommen durch Zuschlag des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers zwischen dem Bieter als Käufer und dem Eigentümer des Fohlens zustande.

#### 2. Präsentation

- a) Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vor der Auktion im Freilaufen vorgestellt.
- **b)** Während der Versteigerung werden die Fohlen im Freilaufen vorgestellt. Die Reihenfolge der Auktionsfohlen bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.

#### 3. Gebote

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Das Anfangsgebot wird wie folgt beziffert:

**Fohlen** € 3.000,-

Es werden nur Steigerungsangebote von mindestens 100,00 € angenommen.

Der Versteigerer bestimmt im Übrigen den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote.

Das Zuschlagsgebot (Steig- oder Zuschlagspreis) gilt als Nettopreis.

#### 4. Kaufzettel

Nach dem Zuschlag ist der Käufer verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er das Fohlen nicht abnehmen und bezahlen wird, ist die Veranstalterin über den öffentlichen Versteigerer berechtigt, nach seinem Ermessen das Fohlen noch einmal ausbieten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

### 5. Gültigkeit des Zuschlags

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort, spätestens aber vor Beginn der Versteigerung des letzten Fohlens des jeweiligen Auktionstages gegenüber dem vom Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer sowie dem Veranstalter selbst über dessen Geschäftsführer geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet sodann, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und das betreffende Fohlenerneut ausbietet.

## 6. Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot (= Steig- oder Zuschlagspreis) zzgl. der für den jeweiligen Aussteller anzusetzenden Umsatzsteuer lt. Katalog in Höhe von 0 %, 10,7 % oder 19 % (=Zwischensumme 1, Verkaufspreis).

Auf den Zuschlagspreis erhebt die Veranstalterin eine Käufergebühr in Höhe von 6 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (= Zwischensumme 2).

Zwischensumme 1 und 2 ergeben sodann den Bruttopreis. Zuzüglich wird vom Veranstalter sodann noch für die Versicherung (siehe Punkt 12 der Auktionsbedingungen) ein Betrag in Höhe von 1,19 % (inkl. 19 % Vers.St.) auf den Zuschlagspreis vom Käufer beansprucht.

Vor diesem Hintergrund wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet:

### **Zuschlagspreis** (netto)

- + USt (je nach USt- Satz des Verkäufers 0%, 10,7 % oder 19 %)
- = Zwischensumme 1 (=Verkaufspreis)
- + 6 % Käufergebühr auf den Zuschlagspreis (netto)
- + 19 % Umsatzsteuer auf die Käufergebühr gem. §§ 12, 2 UStG
- = Zwischensumme 2

Zwischensumme 1 + Zwischensumme 2

- = Bruttopreis
- + 1,19% Versicherung (inkl. 19% Versicherungssteuer) auf den Zuschlagspreis netto

## = Abrechnungsbetrag

Der Abrechnungspreis/Kaufpreis ist vom Verkäufer an die Trakehner Gesellschaft mbH unwiderruflich zur Einziehung abgetreten.

Die Bezahlung des Abrechnungspreises/Kaufpreises ist mit Zuschlag fällig und im Auktionsbüro in barem Geld (Euro) bzw. Scheck zu zahlen. Der Kaufpreis **muss** innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion auf dem Konto der Veranstalterin eingegangen sein. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt bei Scheckzahlung erst als bezahlt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst ist.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an die Veranstalterin behält sich der Verkäufer das Eigentum am Fohlen gemäß § 449 BGB vor. Das Fohlen verbleibt zudem 6 Monate nach der Geburt im Gewahrsam des Verkäufers.

## 7. Beschaffenheitsvereinbarung

Als Beschaffenheiten der Auktionsfohlen sind zwischen Verkäufer und Käufer die im Auktionskatalog angegebenen Abstammungen sowie Angaben zum Geschlecht, zur Farbe, zum Geburtsjahr und zu den im Auktionskatalog verzeichneten Eigenleistungen vereinbart.

Sofern im Übrigen darüberhinausgehend im Auktionskatalog bildliche Darstellungen der Fohlen sowie ein Kurzkommentar abgedruckt sind, handelt es sich nicht um Bestandteile der Beschaffenheitsvereinbarung. Es handelt sich nicht um Willens- sondern um Wissenserklärungen im Sinne subjektiver Meinungsäußerungen. Eine Vereinbarung über bestimmte Fähigkeiten der Tiere erfolgt ausdrücklich nicht.

Die Verkäufer haben ihre Fohlen vor der Anlieferung durch einen von ihnen beauftragten Tierarzt klinisch untersuchen lassen.

Über die erhobenen klinischen Befunde haben die Verkäufer einen Bericht des untersuchenden Tierarztes erstellen lassen. Der Bericht über die klinischen Befunde (klinisches Untersuchungsprotokoll), kann von jedem Interessenten und von dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Die objektiven Daten/Befunde des klinischen Untersuchungsprotokolls sind ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart.

Soweit darüberhinausgehend im tierärztlichen Bericht Bewertungen, Klassifizierungen und/oder Prognosen enthalten sind, werden diese nicht zum Gegenstand der Beschaffenheitsvereinbarung, sondern stellen subjektive Meinungsäußerungen des Attestausstellers dar.

Als Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (**Ziff. 10**) ist ebenfalls das Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der **WFFS-Erbkrankheit** vereinbart. Das Testergebnis kann von jedem Interessenten und dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden.

Die Veranstalterin weist darauf hin, dass über den vorstehend genannten und im tierärztlichen Untersuchungsprotokoll verzeichneten Untersuchungsumfang hinausgehende Untersuchun-

gen möglich sind, die jeder Kaufinteressent auf seine Kosten, in Abstimmung mit dem Veranstalter, vor Beginn der Versteigerung durchführen lassen kann. Für alle, ausweislich der vorliegenden und von jedem Interessenten einzusehenden Tierarztprotokolle, nicht untersuchten Beschaffenheiten des Fohlens, gilt ein unwägbarer, ungewisser und damit risikobehafteter körperlicher Zustand als vereinbart.

### 8. Gebrauchszustand

Sämtliche Auktionsfohlen sind zumindest insoweit benutzt, als sie zur Halfterführigkeit, zum Verladen und Transportieren ausgebildet, über Hufschmiederfahrungen verfügen, durch Transponder gekennzeichnet sowie tierärztlich untersucht worden sind. Alle weitergehenden Benutzungen z.B. durch züchterische Verwendung wie die Teilnahme an Fohlenschauen bzw. Fohlenmusterungsterminen sind ggf. im Auktionskatalog beschrieben.

### 9. Mangelrechte/Haftungsausschluss

a) Soweit vorstehend (Ziff. 7) keine Beschaffenheiten vereinbart worden sind, erfolgt der Verkauf der Fohlen unter Ausschluss jeglicher Mangelrechte und jeder Sachmangelhaftung.

Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

### b) Mangelanzeigefrist

Der Käufer ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche verpflichtet, Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Gefahrübergang in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mangelanzeige beim Verkäufer.

#### c) Nachbesserung

Im Fall der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer nach erfolgter Mangelanzeige ist der Verkäufer zur Nachbesserung berechtigt.

Zum Zwecke der Nachbesserung hat der Käufer den Verkäufer schriftlich aufzufordern (gleich Nachbesserungsbegehren) und diesem das Fohlen hierfür zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Dem Verkäufer wird eine angemessene Nachbesserungsfrist ab dem Tag der Zur-Verfügung-Stellung des Fohlens durch den Käufer eingeräumt.

Der Verkäufer hat für den Nachweis der erfolgreichen Nachbesserung die Mangelfreiheit des gerügten Mangels spätestens zum Ablauf der Nachbesserungsfrist durch eine fachtierärztliche Stellungnahme gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Fall einer erfolgreichen Nachbesserung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

## d) Weitere Sachmangelhaftung:

Sollte die Nachbesserung scheitern oder unmöglich sein, schuldet der Verkäufer im Falle des Rücktritts die Vertragsrückabwicklung durch Rückzahlung des Abrechnungspreises und Ersatz notwendiger Futter-/Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie der Gebühren notwendiger tierärztlicher Versorgungen. Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz wegen Verschlechterung des Fohlens bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

Fütterungs- und Unterstellungskosten sind in Höhe von 180,00 € monatlich notwendig. Sollte es einem Käufer nicht möglich sein, die Fütterung und Unterstellung zu diesem Betrag zu bestreiten, ist der Verkäufer bereit, für die Dauer eines Mangelstreits das Fohlen zu diesem Betrag zu füttern und unterzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Ansprüche auf Minderung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einer erfolglosen Nachbesserung bei Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

## e) Verjährung:

Etwaige Verletzungsansprüche verjähren innerhalb von 3 Monaten nach Gefahrübergang.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

#### 10. Abnahme und Gefahrübergang

a) Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, das Fohlen sechs Monate nach der Geburt am Wohnsitz des Ausstellers abzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Aussteller das Risiko und die Kosten für die Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehen Kosten und Risiko/Gefahr auf den Käufer über. Übersteigt der Zuschlagpreis einen Betrag von 8.000 €, ist der Verkäufer verpflichtet, das Fohlen in den Stall des Käufers auszuliefern. Die Gefahr des Transportes trägt der Käufer. Insofern verbleibt es bei dem in dieser Ziffer vereinbarten Gefahrübergang von sechs Monaten nach der Geburt des Fohlens (Ziff. 10.a.S.3; Ziff.10.b.).

Eine frühere Abnahme ist möglich, wenn sich der Käufer hiermit einverstanden erklärt. In diesem Fall gehen Kosten, Risiko/Gefahr mit Übergabe des Fohlens auf den Käufer über.

Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, ist er verpflichtet, die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Pensions-, Tierarzt-, Schmiedkosten etc. zu tragen. In diesem Fall schließt der Käufer einen Mietvertrag mit dem Verkäufer über den Pensionsplatz zu dessen Bedingungen ab. Der Mietzins ist direkt an den Verkäufer zu leisten.

- b) Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des gekauften Fohlens geht sechs Monate nach dessen Geburt auf den Käufer über.
- c) Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (spätestens 6 Monate nach der Geburt) wird zudem im Auftrag und auf Kosten des Verkäufers/Ausstellers eine klinische Untersuchung durchgeführt. Hierüber ist ein tierärztliches Attest auszustellen. Über die Abnahmefähigkeit ist ein klinisches Attest auszustellen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der klinischen Untersuchung, ist im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine der vier nachbenannten Kliniken mit der Feststellung des Gesundheitsstatusses zum Zwecke der Abnahmefähigkeit zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung erkennen die Vertragsparteien ausdrücklich als verbindlich an. Die als Obergutachter benannten Kliniken lauten wie folgt:

Pferdeklinik Bargteheide, Alte Landstraße 104, 22941 Bargteheide

Prof. Dr. Walter Brehm, Universität Leipzig Veterinärmedizinische Fakultät Chirurgische Tierklinik, An den Tierkliniken 21, 04103 Leipzig

Tierärztliche Klinik für Pferde, Kiebitzpohl 35, 48291 Telgte

Tierärztliche Klinik für Pferde, Dr. Große-Lembeck, Vaterstettener Weg 6, 85599 Parsdorf

### 11. Versicherung

Alle Fohlen sind zum Zuschlagspreis, max. 25.000,-€, bei der VTV gegen Tod durch Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall sowie dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten infolge Krankheit oder Unfall, Diebstahl oder Raub und Tod oder Nottötung infolge Brand, Blitzschlag oder Transportschäden aus dem Transport vom Auktionsstall bis zum ersten Käuferstall bei einer Entschädigungsleistung von 80 % versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Wochen nach dem Zuschlag, mindestens jedoch bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Fohlens. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gegenüber der VTV zu

beantragen. Eine erneute tierärztliche Untersuchung und Wartezeiten entfallen dann. Auskünfte erteilt die VTV-Generalvertretung Alexander Kuschel, Telefonnummer: 04324/882390, während der Auktion erreichbar unter 0171/7784147.

## 12. Einbeziehung der Auktionsbedingungen

Die Auktionsbedingungen sind in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt auf dem Veranstaltungsgelände aus.

## 13. Rechtsanwendung

Für etwaige außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen über wechselseitige Ansprüche aus den Kaufverträgen oder der Auktion gilt das deutsche formelle Recht der ZPO und des GVG sowie das deutsche materielle Recht des BGB und HGB.

### 14. Erfüllungsort/Gerichtsstand.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Veranstalter, auch aus übergegangenem Recht, ist der Sitz des Veranstalters. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt, sofern es sich bei dem Käufer um keinen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, nur dann, wenn der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

#### 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.

## 16. Vorrang der deutschen Fassung

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.